

TE Vwgh Erkenntnis 2010/5/27 2009/03/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2010

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung;

90/01 Straßenverkehrsordnung;

90/02 Führerscheingesetz;

Norm

BetriebsO 1994 §13 Abs2;

BetriebsO 1994 §6 Abs1 Z3;

FSG 1997 §7;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §24 Abs1 litb;

1. StVO 1960 § 20 heute
2. StVO 1960 § 20 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 20 gültig von 01.07.2005 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
4. StVO 1960 § 20 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
5. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
6. StVO 1960 § 20 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
7. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1988 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 573/1987
1. StVO 1960 § 24 heute
2. StVO 1960 § 24 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
3. StVO 1960 § 24 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
4. StVO 1960 § 24 gültig von 06.10.2015 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
5. StVO 1960 § 24 gültig von 31.03.2013 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
6. StVO 1960 § 24 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
7. StVO 1960 § 24 gültig von 31.12.2010 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2010
8. StVO 1960 § 24 gültig von 01.07.2005 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
9. StVO 1960 § 24 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
10. StVO 1960 § 24 gültig von 01.01.1996 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 24 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
12. StVO 1960 § 24 gültig von 01.12.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
13. StVO 1960 § 24 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
14. StVO 1960 § 24 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde des K M in W, vertreten durch Dr. Thomas Walzel von Wiesentreu, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Schöpfstraße 6b/I, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 17. Juli 2009, ZI MA 63 - 9247/08, betreffend Entziehung des Taxilenkerausweises, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs 2 in Verbindung mit § 6 Abs 1 Z 3 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, BGBl Nr 951/1993 (BO 1994), den Taxilenkerausweis für die Dauer von 4 Jahren und 6 Monaten (gerechnet ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides am 10. Oktober 2008). Gleichzeitig wies sie den Antrag auf Ausstellung eines Duplikates dieses Ausweises ab. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 13, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, Bundesgesetzblatt Nr 951 aus 1993, (BO 1994), den Taxilenkerausweis für die Dauer von 4 Jahren und 6 Monaten (gerechnet ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides am 10. Oktober 2008). Gleichzeitig wies sie den Antrag auf Ausstellung eines Duplikates dieses Ausweises ab.

Dieser Entscheidung legte die belangte Behörde folgenden Sachverhalt zugrunde:

Der Beschwerdeführer sei mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 15. Februar 2005, AZ 24 Hv 96/04t, des Vergehens der schweren Sachbeschädigung nach den §§ 125, 126 Abs 1 Z 7 StGB, der gefährlichen Drohung gemäß § 107 Abs 1 StGB und des Vergehens nach § 50 Abs 1 Z 3 Waffengesetz schuldig erkannt und zu einer bedingten Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt worden. Dem liege - zusammengefasst - zugrunde, dass der Beschwerdeführer nach Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zur Firma N. KEG im September, Oktober und November 2003 aus Rache in zahlreichen Angriffen Reifen von Firmenfahrzeugen aufgestochen habe. Diese Taten habe er seinem ehemaligen Arbeitgeber jeweils mit den (sinngemäßen) Worten angekündigt, er werde neue Reifen brauchen. Im Herbst 2003 habe er seinen ehemaligen Arbeitgeber gefährlich bedroht, indem er ihm telefonisch erklärt habe, seine Ehefrau würde bald tot sein. Zur selben Zeit habe er eine verbotene Waffe (Springmesser) besessen. Der Beschwerdeführer sei mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 15. Februar 2005, AZ 24 Hv 96/04t, des Vergehens der schweren Sachbeschädigung nach den Paragraphen 125, 126, Absatz eins, Ziffer 7, StGB, der gefährlichen Drohung gemäß Paragraph 107, Absatz eins, StGB und des Vergehens nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 3, Waffengesetz schuldig erkannt und zu einer bedingten Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt worden. Dem liege - zusammengefasst - zugrunde, dass der Beschwerdeführer nach Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zur Firma N. KEG im September, Oktober und November 2003 aus Rache in zahlreichen Angriffen Reifen von Firmenfahrzeugen aufgestochen habe. Diese Taten habe er seinem ehemaligen Arbeitgeber jeweils mit den (sinngemäßen) Worten angekündigt, er werde neue Reifen brauchen. Im Herbst 2003 habe er seinen ehemaligen Arbeitgeber gefährlich bedroht, indem er ihm telefonisch erklärt habe, seine Ehefrau würde bald tot sein. Zur selben Zeit habe er eine verbotene Waffe (Springmesser) besessen.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. Oktober 2007, AZ 31 Hv 137/07b (bestätigt durch Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 3. Juli 2008, AZ 23 Bs 70/08z), sei der Beschwerdeführer des Vergehens des schweren Diebstahls zum Nachteil von G F nach den §§ 127, 128 Abs 1 Z 4 StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt worden. Sachverhaltsmäßig sei das Strafgericht davon ausgegangen, dass G F am 4. Mai 2007 beim Aussteigen aus einem Taxi ihre Geldbörse verloren habe, in der sich unter anderem eine Bankomat- und eine Kreditkarte samt einem Zettel mit den dazugehörigen Codes befunden hätten. Auf nicht mehr feststellbare Weise sei der Beschwerdeführer kurze Zeit später in den Besitz der Geldbörse gelangt und habe noch am

selben Tag unter Verwendung der Bankomatkarte in Wien-Favoriten EUR 680,- behoben. In weiterer Folge habe er bis zum 11. Mai 2007 täglich unter Benützung der ebenfalls in der Geldbörse befindlichen Kreditkarte in acht Angriffen bei verschiedenen Bankomaten in Wien und Umgebung Geldbeträge in der Gesamthöhe von EUR 3.200,- abgehoben. Um zu verhindern, dass die Geschädigte unverzüglich nach Entdecken des Verlustes der Geldbörse die Sperre der Konten veranlasst, habe sie der Berufungswerber noch am 4. Mai 2007 telefonisch kontaktiert, sich dabei als Polizeibeamter ausgegeben und erklärt, die Geldbörse sei gefunden und an seiner Dienststelle abgegeben worden. Er werde sie der Geschädigten am darauf folgenden Montag, dem 7. Mai 2007, persönlich vorbeibringen; in der Folge habe er die Rückgabetermine aber zweimal telefonisch verschoben. Da der Geschädigten die wiederholten Terminverschiebungen verdächtig vorgekommen seien, habe sie die Konten letztlich sperren lassen wollen, in ihrer Bankfiliale aber von den bereits erfolgten Abhebungen erfahren und am 11. Mai 2007 Anzeige erstattete. Noch am selben Tag habe sich der Beschwerdeführer wiederum telefonisch bei der Geschädigten gemeldet und den Rückgabetermin neuerlich mit der Begründung verschieben wollen, die Geldbörse müsse kriminaltechnisch untersucht werden. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 19. Oktober 2007, AZ 31 Hv 137/07b (bestätigt durch Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 3. Juli 2008, AZ 23 Bs 70/08z), sei der Beschwerdeführer des Vergehens des schweren Diebstahls zum Nachteil von G F nach den Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt worden. Sachverhaltsmäßig sei das Strafgericht davon ausgegangen, dass G F am 4. Mai 2007 beim Aussteigen aus einem Taxi ihre Geldbörse verloren habe, in der sich unter anderem eine Bankomat- und eine Kreditkarte samt einem Zettel mit den dazugehörigen Codes befunden hätten. Auf nicht mehr feststellbare Weise sei der Beschwerdeführer kurze Zeit später in den Besitz der Geldbörse gelangt und habe noch am selben Tag unter Verwendung der Bankomatkarte in Wien-Favoriten EUR 680,- behoben. In weiterer Folge habe er bis zum 11. Mai 2007 täglich unter Benützung der ebenfalls in der Geldbörse befindlichen Kreditkarte in acht Angriffen bei verschiedenen Bankomaten in Wien und Umgebung Geldbeträge in der Gesamthöhe von EUR 3.200,- abgehoben. Um zu verhindern, dass die Geschädigte unverzüglich nach Entdecken des Verlustes der Geldbörse die Sperre der Konten veranlasst, habe sie der Berufungswerber noch am 4. Mai 2007 telefonisch kontaktiert, sich dabei als Polizeibeamter ausgegeben und erklärt, die Geldbörse sei gefunden und an seiner Dienststelle abgegeben worden. Er werde sie der Geschädigten am darauf folgenden Montag, dem 7. Mai 2007, persönlich vorbeibringen; in der Folge habe er die Rückgabetermine aber zweimal telefonisch verschoben. Da der Geschädigten die wiederholten Terminverschiebungen verdächtig vorgekommen seien, habe sie die Konten letztlich sperren lassen wollen, in ihrer Bankfiliale aber von den bereits erfolgten Abhebungen erfahren und am 11. Mai 2007 Anzeige erstattete. Noch am selben Tag habe sich der Beschwerdeführer wiederum telefonisch bei der Geschädigten gemeldet und den Rückgabetermin neuerlich mit der Begründung verschieben wollen, die Geldbörse müsse kriminaltechnisch untersucht werden.

Im Zeitraum von August 2004 bis 31. Mai 2008 sei der Beschwerdeführer insgesamt neunzehnmal wegen - nach Tatzeitpunkten, Delikten und Strafe näher umschriebenen - Verkehrsdelikten bestraft worden. Davon seien siebzehn Strafen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verhängt worden. Eine weitere Bestrafung habe die Missachtung des Vorrangzeichens "Halt" zum Gegenstand gehabt. Dem zeitlich letzten Delikt vom 31. Mai 2008 liege (unter anderem) zugrunde, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug zweimal überraschend abgebremst habe, ohne dass es die Verkehrssicherheit erfordert habe, sodass nachfolgende Lenker eine Notbremsung machen mussten.

Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt vom 13.4.1999 sei dem Beschwerdeführer wegen zahlreicher Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der Taxilenkerausweis für die Dauer von zwölf Monaten entzogen worden. In der Folge habe ihm die selbe Behörde "wegen zahlreicher Übertretungen der StVO und des KFG" den Taxilenkerausweis mit Bescheiden vom 9. November 2000 und vom 28. August 2003 neuerlich für die Dauer von drei und vier Monaten entzogen.

Aus diesem Sachverhalt folgte die belangte Behörde rechtlich, dass der Beschwerdeführer nicht mehr vertrauenswürdig im Sinne des § 6 Abs 1 Z 3 BO 1994 sei. Im Hinblick darauf, dass Taxilenker teilweise durch Alter, Krankheit oder Alkohol in ihrer Wahrnehmung und Handlungsfähigkeit beeinträchtigte Fahrgäste beförderten, wodurch sich eine besondere Gelegenheit zur Begehung von Delikten gegen fremdes Vermögen biete, müsse von einem Taxilenker gefordert werden, dass er fremdes Eigentum anerkenne und achte; einem Taxilenker müsse auch in Ansehung fremder Vermögenswerte Vertrauenswürdigkeit zukommen. Der Beschwerdeführer habe mehrmals Delikte gegen fremdes Vermögen begangen, wobei er zuletzt besonders wohlüberlegt vorgegangen sei, um eine Sperre der Bankomatkarte seines Opfers zu verhindern. Das zeige deutlich, dass er die von der Rechtsordnung geschützten

Werte, nämlich das Vermögen anderer Personen, nicht anerkenne und nicht achte. Er habe insgesamt siebzehnmal die zulässige Höchstgeschwindigkeit (zum Teil erheblich) überschritten. Dieses Verhalten zeige, dass er den zur Verkehrssicherheit erlassenen Vorschriften nicht die gehörige Bedeutung beimesse und es lasse auch auf einen besonders aggressiven und rücksichtslosen Fahrstil schließen. Auch das Nichtbeachten einer Stop-Tafel und das unvermittelte Abbremsen ohne Grund seien schwerwiegende Übertretungen und bestätigten diese Schlussfolgerung. Dem Beschwerdeführer sei deshalb der Taxilenker ausweis zu entziehen und - entgegen seinem Antrag - auch kein Duplikat der Urkunde auszustellen. Aus diesem Sachverhalt folgte die belangte Behörde rechtlich, dass der Beschwerdeführer nicht mehr vertrauenswürdig im Sinne des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1994 sei. Im Hinblick darauf, dass Taxilenker teilweise durch Alter, Krankheit oder Alkohol in ihrer Wahrnehmung und Handlungsfähigkeit beeinträchtigte Fahrgäste beförderten, wodurch sich eine besondere Gelegenheit zur Begehung von Delikten gegen fremdes Vermögen biete, müsse von einem Taxilenker gefordert werden, dass er fremdes Eigentum anerkenne und achte; einem Taxilenker müsse auch in Ansehung fremder Vermögenswerte Vertrauenswürdigkeit zukommen. Der Beschwerdeführer habe mehrmals Delikte gegen fremdes Vermögen begangen, wobei er zuletzt besonders wohlüberlegt vorgegangen sei, um eine Sperre der Bankomatkarte seines Opfers zu verhindern. Das zeige deutlich, dass er die von der Rechtsordnung geschützten Werte, nämlich das Vermögen anderer Personen, nicht anerkenne und nicht achte. Er habe insgesamt siebzehnmal die zulässige Höchstgeschwindigkeit (zum Teil erheblich) überschritten. Dieses Verhalten zeige, dass er den zur Verkehrssicherheit erlassenen Vorschriften nicht die gehörige Bedeutung beimesse und es lasse auch auf einen besonders aggressiven und rücksichtslosen Fahrstil schließen. Auch das Nichtbeachten einer Stop-Tafel und das unvermittelte Abbremsen ohne Grund seien schwerwiegende Übertretungen und bestätigten diese Schlussfolgerung. Dem Beschwerdeführer sei deshalb der Taxilenker ausweis zu entziehen und - entgegen seinem Antrag - auch kein Duplikat der Urkunde auszustellen.

Bei der Festsetzung der Entzugsdauer sei darauf abzustellen, wann - ausgehend von der Schwere der Tat und der sich daraus ergebenden mangelnden charakterlichen Eignung als Taxilenker - eine Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit prognostiziert werden könne. Aus dem Gesamtverhalten des Beschwerdeführers ergebe sich eine manifeste Missachtung fremder Vermögenswerte sowie von Vorschriften, die der Verkehrssicherheit dienen. Obwohl dem Beschwerdeführer bereits dreimal der Taxilenker ausweis auf die Dauer von drei, vier und zwölf Monaten wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung entzogen worden sei, habe er wieder eine Vielzahl an Übertretungen begangen. Von einer Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit könne daher erst nach einem Wohlverhalten von etwa fünf Jahren - gerechnet ab dem letzten Vorfall vom 31. Mai 2008 - ausgegangen werden. Da sich die Entziehungsdauer des Taxilenker ausweises ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides am 10. Oktober 2008 berechne, ergebe sich die im Spruch genannte Restdauer.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Antrag, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, hilfsweise wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 13 Abs 2 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, BGBl Nr 951/1993 (BO 1994), ist der Taxilenker ausweis von der Behörde für einen angemessenen Zeitraum zu entziehen, wenn eine der in § 6 leg cit bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, jedoch angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit wieder vorliegen wird. § 6 Abs 1 Z 3 BO 1994 fordert als eine der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Taxilenker ausweises die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers; diese muss zumindest in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein. Gemäß Paragraph 13, Absatz 2, der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, Bundesgesetzblatt Nr 951 aus 1993, (BO 1994), ist der Taxilenker ausweis von der Behörde für einen angemessenen Zeitraum zu entziehen, wenn eine der in Paragraph 6, leg cit bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, jedoch angenommen werden kann, dass sie in absehbarer Zeit wieder vorliegen wird. Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1994 fordert als eine der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Taxilenker ausweises die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers; diese muss zumindest in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben sein.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes soll mit dem Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit

das Vorhandensein der nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften bei den im Fahrdienst verwendeten Personen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere in Ansehung der im Rahmen des Taxigewerbes zu befördernden Personen, gewährleistet werden. Die Frage, ob eine Person vertrauenswürdig ist, ist auf Grund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens des Antragstellers zu beurteilen. Entscheidend ist, ob dieses Verhalten auf ein Persönlichkeitsbild schließen lässt, das mit jenen Interessen im Einklang steht, deren Wahrung der Behörde im Hinblick auf die Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes obliegt (vgl. das hg Erkenntnis vom 27. Februar 2008, ZI 2007/03/0222, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes soll mit dem Erfordernis der Vertrauenswürdigkeit das Vorhandensein der nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften bei den im Fahrdienst verwendeten Personen hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere in Ansehung der im Rahmen des Taxigewerbes zu befördernden Personen, gewährleistet werden. Die Frage, ob eine Person vertrauenswürdig ist, ist auf Grund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens des Antragstellers zu beurteilen. Entscheidend ist, ob dieses Verhalten auf ein Persönlichkeitsbild schließen lässt, das mit jenen Interessen im Einklang steht, deren Wahrung der Behörde im Hinblick auf die Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes obliegt (vergleiche, das hg Erkenntnis vom 27. Februar 2008, ZI 2007/03/0222, mwN).

Der Verwaltungsgerichtsgerichtshof hat auch bereits erkannt, dass die Behörde bei fortlaufend gesetzten Verwaltungsübertretungen gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs - selbst bei Delikten mit geringem Unrechtsgehalt - das Fehlen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit annehmen kann (vgl. etwa das hg Erkenntnis vom 23. Oktober 2008, ZI 2008/03/0058, mwN). Der Schutzzweck der Betriebsordnung ist im Übrigen nicht auf den Straßenverkehr allein beschränkt, sondern darauf gerichtet, Personen vor der Verletzung jedes durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes zu bewahren; einem Taxilenker muss daher auch in Ansehung fremder Vermögenswerte Vertrauenswürdigkeit zukommen (vgl. das hg Erkenntnis vom 14. November 2006, ZI 2006/03/0153). Der Verwaltungsgerichtsgerichtshof hat auch bereits erkannt, dass die Behörde bei fortlaufend gesetzten Verwaltungsübertretungen gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs - selbst bei Delikten mit geringem Unrechtsgehalt - das Fehlen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit annehmen kann (vergleiche, etwa das hg Erkenntnis vom 23. Oktober 2008, ZI 2008/03/0058, mwN). Der Schutzzweck der Betriebsordnung ist im Übrigen nicht auf den Straßenverkehr allein beschränkt, sondern darauf gerichtet, Personen vor der Verletzung jedes durch die Rechtsordnung geschützten Rechtsgutes zu bewahren; einem Taxilenker muss daher auch in Ansehung fremder Vermögenswerte Vertrauenswürdigkeit zukommen (vergleiche, das hg Erkenntnis vom 14. November 2006, ZI 2006/03/0153).

Ausgehend von dieser Rechtslage lässt es sich nicht als fehlerhaft erkennen, wenn die belangte Behörde aus dem Gesamtverhalten des Beschwerdeführers auf dessen mangelnde Vertrauenswürdigkeit geschlossen hat. Dabei spielt es entgegen den Beschwerdeausführungen keine Rolle, ob die dem Beschwerdeführer angelasteten Vermögensdelikte im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Taxilenker begangen wurden. Entscheidend ist vielmehr, ob sich aus ihnen ein Persönlichkeitsbild erkennen lässt, das den Beschwerdeführer als Taxilenker nicht (mehr) vertrauenswürdig erscheinen lässt. Insofern hat die belangte Behörde zutreffend erkannt, dass die geplant und mehrfach ausgeführten Straftaten des Beschwerdeführers Schutzgüter betrafen, deren Wahrung in besonderem Maße auch von einem Taxilenker zu erwarten sind.

Auch der Vorwurf der Beschwerde, die belangte Behörde habe im Vergleich zur ersten Instanz die Gründe für die Entziehung unzulässig (um zahlreiche Tatvorwürfe aus dem Verwaltungsstrafrecht) erweitert, ist unberechtigt. Die belangte Behörde hatte über die Berufung des Beschwerdeführers reformatorisch zu entscheiden (§ 66 Abs 4 AVG) und durfte sämtliche Verwaltungsübertretungen des Beschwerdeführers in ihre Betrachtung mit einbeziehen. Dabei hat sie die zahlreichen Verstöße gegen die Verkehrssicherheit auch richtig gewichtet. Auch der Vorwurf der Beschwerde, die belangte Behörde habe im Vergleich zur ersten Instanz die Gründe für die Entziehung unzulässig (um zahlreiche Tatvorwürfe aus dem Verwaltungsstrafrecht) erweitert, ist unberechtigt. Die belangte Behörde hatte über die Berufung des Beschwerdeführers reformatorisch zu entscheiden (Paragraph 66, Absatz 4, AVG) und durfte sämtliche Verwaltungsübertretungen des Beschwerdeführers in ihre Betrachtung mit einbeziehen. Dabei hat sie die zahlreichen Verstöße gegen die Verkehrssicherheit auch richtig gewichtet.

Kein Erfolg ist der Beschwerde mit ihrem Hinweis darauf beschieden, dass dem Beschwerdeführer in einem Führerscheinvfahren die Verkehrszuverlässigkeit gemäß § 7 Führerscheingesetz nicht aberkannt worden ist. Die Wertungskriterien der "Verkehrszuverlässigkeit" nach der genannten Gesetzesstelle und der "Vertrauenswürdigkeit" im

Sinne des § 6 Abs 1 Z 3 BO 1994 können nämlich schon nach ihrer Zielsetzung nicht gleichgesetzt werden (vgl dazu zuletzt etwa das hg Erkenntnis vom 17. Dezember 2009, ZI 2007/03/0189, mwN), geht es bei letzterer doch um die - über die Verkehrszuverlässigkeit eines Kraftfahrers im Allgemeinen hinausgehende - spezifische Eignung für die Tätigkeit als Taxilenker. Kein Erfolg ist der Beschwerde mit ihrem Hinweis darauf beschieden, dass dem Beschwerdeführer in einem Führerscheinvfahren die Verkehrszuverlässigkeit gemäß Paragraph 7, Führerscheingesetz nicht aberkannt worden ist. Die Wertungskriterien der "Verkehrszuverlässigkeit" nach der genannten Gesetzesstelle und der "Vertrauenswürdigkeit" im Sinne des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1994 können nämlich schon nach ihrer Zielsetzung nicht gleichgesetzt werden vergleiche , dazu zuletzt etwa das hg Erkenntnis vom 17. Dezember 2009, ZI 2007/03/0189, mwN), geht es bei letzterer doch um die - über die Verkehrszuverlässigkeit eines Kraftfahrers im Allgemeinen hinausgehende - spezifische Eignung für die Tätigkeit als Taxilenker.

Soweit sich die Beschwerde gegen die Dauer des Entzugs wendet, ist ihr Folgendes zu erwidern:

Der in § 6 Abs 1 Z 3 BO 1994 festgelegte Beurteilungszeitraum von fünf Jahren ist auch im Verfahren über die Entziehung eines Taxilenker ausweises von Bedeutung. Es ist das Gesamtverhalten des Betroffenen danach zu bewerten, ob es die Annahme begründet, er sei nicht mehr vertrauenswürdig; falls diese Annahme als begründet erachtet wird, ist die Prognose erforderlich, in welchem Zeitraum der Betreffende die Vertrauenswürdigkeit wieder erlangen wird, für welche Zeitspanne also der Ausweis zu entziehen ist. Die Dauer der Entziehung des Taxilenker ausweises hat nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Vertrauenswürdigkeit des von dieser Maßnahme Betroffenen widerzuspiegeln. Zwecks Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen ist das Gewicht des Fehlverhaltens unter Bedachtnahme auf die seither verstrichene Zeit zu beurteilen (vgl das hg Erkenntnis vom 23. Oktober 2008, ZI 2008/03/0058). Der in Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 3, BO 1994 festgelegte Beurteilungszeitraum von fünf Jahren ist auch im Verfahren über die Entziehung eines Taxilenker ausweises von Bedeutung. Es ist das Gesamtverhalten des Betroffenen danach zu bewerten, ob es die Annahme begründet, er sei nicht mehr vertrauenswürdig; falls diese Annahme als begründet erachtet wird, ist die Prognose erforderlich, in welchem Zeitraum der Betreffende die Vertrauenswürdigkeit wieder erlangen wird, für welche Zeitspanne also der Ausweis zu entziehen ist. Die Dauer der Entziehung des Taxilenker ausweises hat nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Vertrauenswürdigkeit des von dieser Maßnahme Betroffenen widerzuspiegeln. Zwecks Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen ist das Gewicht des Fehlverhaltens unter Bedachtnahme auf die seither verstrichene Zeit zu beurteilen vergleiche , das hg Erkenntnis vom 23. Oktober 2008, ZI 2008/03/0058).

Fallbezogen hat die belangte Behörde die Dauer des Entzugs (fünf Jahre gerechnet ab dem letzten Verstoß gegen die Verkehrssicherheit am 31. Mai 2008) auf das aus den begangenen Straf- und Verwaltungsdelikten resultierende Persönlichkeitsbild des Beschwerdeführers gestützt. Trotz des dreimaligen Entzuges des Taxilenker ausweises in der Vergangenheit habe der Beschwerdeführer "wieder eine Vielzahl an Übertretungen" gesetzt. Deshalb könne von einer Wiedererlangung der Vertrauenswürdigkeit erst nach einem Zeitraum von 5 Jahren ab dem letzten Delikt ausgegangen werden.

Angesichts der festgestellten Straftaten, die eine hohe kriminelle Neigung des Beschwerdeführers zeigen, sowie seiner wiederholten, massiven Verstöße gegen die Verkehrssicherheit und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass selbst mehrfache (kurzfristige) Entzüge des Taxilenker ausweises zu keiner Besserung seines Verhaltens geführt haben, kann die Entziehung des Taxilenker ausweises für die oben beschriebene Dauer nicht als rechtswidrig angesehen werden. Daran vermag die Beschwerde auch mit ihrem Hinweis auf wirtschaftlichen Probleme, die für den Beschwerdeführer mit dem Entzug des Ausweises verbunden sind, nichts zu ändern (vgl dazu etwa das hg Erkenntnis vom 14. November 2006, ZI 2006/03/0153). Angesichts der festgestellten Straftaten, die eine hohe kriminelle Neigung des Beschwerdeführers zeigen, sowie seiner wiederholten, massiven Verstöße gegen die Verkehrssicherheit und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass selbst mehrfache (kurzfristige) Entzüge des Taxilenker ausweises zu keiner Besserung seines Verhaltens geführt haben, kann die Entziehung des Taxilenker ausweises für die oben beschriebene Dauer nicht als rechtswidrig angesehen werden. Daran vermag die Beschwerde auch mit ihrem Hinweis auf wirtschaftlichen Probleme, die für den Beschwerdeführer mit dem Entzug des Ausweises verbunden sind, nichts zu ändern vergleiche , dazu etwa das hg Erkenntnis vom 14. November 2006, ZI 2006/03/0153).

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß

Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr 455.

Wien, am 27. Mai 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009030147.X00

Im RIS seit

28.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at